

## § 12

### Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung).
- (2) Die Entwässerungsgenehmigung ist nach den in § 13 dieser Satzung genannten Regelungen bei der Stadt schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Antragstellers über die Art der Ausführung werden, soweit möglich, berücksichtigt. Die Stadt kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Hausanschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlage durch von ihr bestellte Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Antragsteller zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Hausanschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung. Die Stadt kann insbesondere eine Selbstüberwachung der Hausanschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige städtische Überwachung festsetzen.
- (6) Jede Änderung der bestehenden Hausanschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlage ist der Stadt anzuzeigen. Eine Genehmigungspflicht behält sich die Stadt vor. Davon unberührt bleibt die Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. LWG NRW, Abwasserverordnung).
- (7) Ist ein Bauwerk nach anderen Rechtsvorschriften nur widerruflich genehmigt worden, so wird auch die Entwässerungsgenehmigung nur zeitlich begrenzt erteilt.
- (8) Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung der Hausanschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlage nicht begonnen werden. Die Entwässerungsanlage darf nur entsprechend der Genehmigung erstellt werden. Bei Abweichungen erlischt die erteilte Genehmigung, es sei denn, ein Änderungsantrag wird unverzüglich gestellt.
- (9) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Hausanschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlage nicht begonnen wird oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden. Wird die Entwässerungsgenehmigung angefochten, so wird der Lauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung ausgesetzt.

## § 13

### Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag muss schriftlich vor dem beabsichtigten Baubeginn der Hausanschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlage, spätestens mit dem Bauantrag, bei der Stadt eingereicht werden. In den Fällen des § 5 Abs. 5 dieser Satzung ist der Entwässerungsantrag spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Anschlusszwanges vorzulegen.

- (2) Die einzureichenden Entwässerungsunterlagen müssen die zur Beurteilung der Hausanschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlage notwendigen Angaben und Pläne enthalten:
- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit der Größe und Befestigungsart der befestigten Flächen;
  - b) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit allen auf diesem stehenden bzw. geplanten baulichen Anlagen im Maßstab 1:500; auf dem Lageplan sind zusätzlich anzugeben:
    - Name des Anschlussnehmers und Grundstückseigentümers,
    - Eigentumsgrenzen,
    - überbaubare Grundstücksflächen,
    - Himmelsrichtung,
    - die Lage der öffentlichen Abwasseranlage sowie die Führung der vorhandenen und der geplanten Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen mit Schächten, Abscheidern und Vorbehandlungsanlagen,
    - die Lage der Einsteigschächte,
    - die Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter Brunnen und Bohrlöcher für Eigenwasseranlagen,
    - die Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter Speicher für die Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser,
    - die Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter Kleinkläranlagen, abflussloser Gruben sowie Einrichtungen der Abwasservorbehandlung oder der Versickerung von Niederschlagswasser,
    - Bäume in der Nähe der Anschlussleitungen;
  - c) Bauzeichnungen im Maßstab 1 : 100; in die Grundrisse und Schnitte der Bauzeichnungen sind in schematischer Darstellung insbesondere einzutragen:
    - Anzahl, Lage, Nennweite (lichte Weite), technische Ausführung und Gefälle der Abwasserleitungen,
    - die Höhe der Hausanschlussleitungen im Verhältnis zu den öffentlichen Straßenflächen und zur Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage,
    - Lüftungsleitungen, Reinigungsöffnungen, Schächte, Vorbehandlungsanlagen, Abscheider, Heizölsperren und Pump- bzw. Hebeanlagen,
    - Ablaufstellen unter Angabe ihrer Art (häusliches oder betriebliches Schmutzwasser, verunreinigtes oder nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser),
    - die Höhenlage der Ablaufstellen im Verhältnis zur Rückstauenebene im Kanal,
    - verwendete bzw. vorgesehene Werk- und Baustoffe für die auf dem Grundstück vorhandenen bzw. geplanten Abwasseranlagen,
    - Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser und sonstige Abwasserbehandlungsanlagen sind durch gesonderte Bauzeichnungen darzustellen;
  - d) die Beschreibung der Gewerbebetriebe („Herkunftsbereiche“), deren Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll, nach Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers;
  - e) Direkteinleitungen in Gewässer.
- (3) Der Entwässerungsantrag ist vom Planverfasser und Antragsteller zu unterschreiben. Die Zeichnungen sind der DIN 1986-100 und der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) entsprechend abzufassen. Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen.